Nur für den Dienstgebrauch! | Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang | Berlin, den 21. November 1938 | Blatt 25

Inhalt: Ausschließung einer Firma. S. 269. — Überweisung aus dem Wehrmachtgefängnis an die Polizei. S. 269. — Zurückstellungen von der Kriegsakademieprüfung 1939. S. 270. — Heeresgruppenkommando 6. S. 270. — Bereiche der Heeresgruppen. S. 270. — Umbenennung von Kommandobehörden. S. 270. — Regelung der Befehlsbefugnisse. S. 271. — Organisationsänderungen der Waffeninspektionen. S. 272. — Änderung der Organisation des Feldzeugwesens. S. 273. — Aufhebung von Dienststellen. S. 274. — Kommandostab Eifel. S. 274. — Umbenennung. S. 274. — Befehlsbefugnisse des Artilleriekommandeurs bei einem Generalkommando. S. 274. — Nachrichtentruppe. S. 274. — Dienstbereiche der Höheren Pionier-Offiziere. S. 275. — Kommandeure der Pioniere. S. 275. — Buchung bei Kap. VIII E 20. S. 275. — Friedensstärkenachweisungen des Heeres. S. 275. — Offiziere z. V. und Wehrmachtbeamte z. V. S. 275. — Gebührnisabfindung bei Übungen von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes. S. 276. — Unerwünschte Wiedergabe von Schallplatten. S. 276. — Tempo des Deutschlandliedes. S. 276. — Ernennungen und Beförderungen im Beurlaubtenstand. S. 276. — Unterrichtstafeln für Nachrichtengerät. S. 276. — Änderungen am Tornisterfunkgerät b 1 Nr. 001...—1125. S. 277. — Änderung der Ausstattung der M. G. 34. S. 277. — Zeltbeleuchtungsgerät für Beob.Abteilungen. S. 277. — Ansetzer für l. F.H. und Rohrwischer für Geschütze der Artillerie. S. 277. — Untersuchung der Munition (Feldausstattung) bei der Truppe. S. 278. — Übungsmunition für Ergänzungsbatterien im Ausbildungsabschnitt 1938/39. S. 278. — Maschinensatz 110/220 Volt Gleichstrom etwa 24 kW mit Elastikbereifung. S. 278. — Feldrammgerät C. S. 278. — Feststellung des Gesamtfassungsvermögens der heereseigenen Tankanlagen. S. 279. — Üb.-Mun. für 3,7 cm Pak, 3,7 cm Kw. K. und 7,5 cm Kw. K. S. 279. — Umbereifung der Pz. Späh- und Pz. Fu.-Wagen mit Bereifungsgröße 210—18. S. 280. — Mappen-Gerätzeichnungen für l. F.H. Protze 18. S. 280. — Ernährungsrichtlinie für die Verbrauchslenkung. S. 280. — Abtretung von Forderungen. S. 281. — Statistik über die Vergebung öffentlicher Aufträge. S. 281 — Berichtigung zu Anlage 4 der H. Dv. 270. S. 281. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 281. — Ausgabe von Deckblättern. S. 282. — Ungültige Druckvorschrift. S. 282. — Druckfehlerberichtigung. S. 282.

714. Ausschließung einer Firma.

Der Tiefbauunternehmer Philipp Wolff, Haardt (Rheinpfalz), ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 11. 11. 38
— 65 a 19 — W Rü (III c).

715. Überweisung aus dem Wehrmachtgefängnis an die Polizei.

I

1. Mannschaften als Gefangene in Wehrmachtgefängnissen können auf Antrag des Kommandanten bei Ablauf der Strafzeit nach den Bestimmungen für Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften der Wehrmachtteile (§ 9) aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und für die Zeit, die sie noch in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht (einschließlich der Zeit etwaigen Nachdienens) aktiven Wehrdienst zu leisten hätten, der Polizei überwiesen werden, wenn

a) sie sich böswillig allen Erziehungsmaßnahmen im Wehrmachtgefängnis widersetzen und auch durch Versetzung zu einer Sonderabteilung nach Strafverbüßung kein Erziehungserfolg mehr zu erwarten ist,

b) die Zeit der Erfüllung des aktiven Wehrdienstes noch mindestens 4 Wochen beträgt,

c) dem Antrag auf Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und Überweisung an die Polizei eine förmliche Verwarnung nach Muster 2 der H. Dv. 39 (M. Dv. 851, L. Dv. 73) — die Sonderabteilungen der Wehrmacht — vorausgegangen ist.

Die Übergabe an die Polizei darf nur stattfinden, wenn der aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassende Soldat entlassungsfähig ist. Treffen die Voraussetzungen nach Nr. 174 Abs. 1 der Strafvollzugsvorschrift — H. Dv. 3/7 b (M. Dv. Nr. 124 Heft 3 b, L. Dv. 3/7 b) — zu, so bleibt er entsprechend diesen Bestimmungen über das Strafende hinaus so lange in der Krankenbehandlung des Wehrmachtgefängnisses, bis sein Gesundheitszustand die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und die Übergabe an die Polizei erlaubt.

Mit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst treten die der Polizei Überwiesenen zur Ersatzreserve II. Entlassungstag ist der Tag der Überweisung an die Polizei.

2. Die Anträge auf Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst (vgl. § 5 (2) a der Entlassungsbestimmungen der Wehrmachtteile) sind unter Hinweis auf das Strafende rechtzeitig von dem Kommandanten des Wehrmachtgefängnisses über den Stammtruppenteil dem Kommandierenden General usw. zur Entscheidung vorzulegen, dem der Stammtruppenteil untersteht.

Nach Eingang der Genehmigung zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und Überweisung an die Polizei ist die Abholung bei Strafende (bei Krankheit nach Nr. 174 Abs. 1 der H. Dv. 3/7 b entsprechend später) mit der für das Wehrmachtgefängnis zuständigen Polizeidienststelle zu vereinbaren.

Die Wehrmachtgefängnisse melden jede Entlassung eines Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst mit Überweisung an die Polizei an das Oberkommando seines Wehrmachtteils unter Beifügung einer Abschrift der Entscheidung des Kommandierenden Generals usw.

3. Der zuständigen Polizeidienststelle sind baldigst, möglichst schon durch das Begleitkommando, zu übersenden:

a) Bescheinigung über die Dauer der Überweisung an die Polizei nach Muster 3 der H. Dv. 39 (M. Dv. 851, L. Dv. 73),

b) Bescheinigung des Sanitätsoffiziers über den Gesundheitszustand,

c) eingehende Beurteilung des Mannes unter Beifügung eines Auszuges aus dem Strafbuch und einer Abschrift des gerichtlichen Urteils mit Gründen,

d) Wehrpaß und eigene Personalpapiere.

Dem Wehrbezirkskommando, von dem der Wehrpflichtige einberufen worden ist, sind Wehrstammbuch und sonstige dienstliche Personalpapiere abgeschlossen zur Aufbewahrung zu übersenden. Die dienstlichen Personalpapiere der ehemaligen Soldaten der Kriegsmarine sind dem zuständigen Stammarineteil zu übersenden, der das Wehrstammbuch, das Gesundheitsbuch und die Verwendungskarte dem Wehrbezirkskommando zuleitet.

4. Den an die Polizei Überwiesenen kann nötigenfalls leihweise ein Marschanzug mitgegeben werden (H. Dv. 3/7^{b} Nr. 332), der von der Polizeidienststelle an das Wehrmachtgefängnis zurückgesandt wird.

Bei Entlassung der an die Polizei Überwiesenen aus dem Polizeigewahrsam wird Wege- und Zehrgeld nur bei Mittellosigkeit gewährt (H. Dv. 3/7^{b} Nr. 350). Die von der Polizei verauslagten Beträge sind von dem zuständigen Wehrmachtgefängnis zu erstatten und nach Nr. 351 H. Dv. 3/7^{b} zu buchen.

II

1. Zur Überweisung sind folgende Polizeidienststellen zuständig:

für Wehrmachtgefängnis Anklam Zwischenunterkunft Glatz — Staatspolizeileitstelle Breslau,

für Wehrmachtgefängnis Germersheim — Staatspolizeistelle Neustadt a. d. Weinstraße,

für Wehrmachtgefängnis Torgau — Staatspolizeistelle Halle.

2. Die Bestimmungen unter I Ziff. 1—3 werden als Nr. 241 a—c und Ziff. 4 als Nr. 332 Abs. 3 bzw. Nr. 350 Abs. 2 in die Vorschrift für den Vollzug von Freiheitsstrafen und anderer Freiheitsentziehung in der Wehrmacht (Strafvollzugsvorschrift) vom 4. 12. 1937 — H. Dv. 3/7^{b}, M. Dv. Nr. 124 Heft 3^{b}, L. Dv. 3/7^{b} — aufgenommen.

Deckblattausgabe folgt.

O. K. W., 9. 11. 38
— 54 d 10 — Ag E H/Gr Str (II).

---

716. Zurückstellungen von der Kriegsakademieprüfung 1939.

Zurückstellungen von der Kriegsakademieprüfung 1939 können nicht erfolgen. Von der Vorlage derartiger Anträge ist Abstand zu nehmen.

Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen der Nr. 114 und 115 der Kriegsakademievorschrift (H. Dv. 52).

O. K. H., 17. 11. 38
— 34 x 38 — G Z (I).

---

717. Heeresgruppenkommando 6.

1. Vom Gen. Kdo. XI. A. K. ist zum 24. 11. 1938 das Heeresgruppenkommando 6 aufzustellen.
2. Standort: Hannover.
3. Stärke: gemäß F. St. N. (II), Heft 1 Nr. 011.
4. Stellenbesetzung: wird vom O. K. H. (PA) befohlen.
5. Bereich: Neuregelung der Bereiche der Heeresgruppen erfolgt gesondert.
6. Unterbringung: regelt Gen. Kdo. XI. A. K.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

O. K. H., 18. 11. 38
— 11 c — 2. Abt (II b).

---

718. Bereiche der Heeresgruppen.

Ab 24. 11. 1938 gehören zum Bereich

der Heeresgruppe 1 die Gen. Kdos. I., II., III. und VIII. A. K.,

der Heeresgruppe 2 die Gen. Kdos. V., VI., XII. A. K. und Gen. Kdo. der Grenztruppen Saarpfalz,

der Heeresgruppe 3 die Gen. Kdos. IV., VII. und XIII. A. K.,

der Heeresgruppe 4 die Gen. Kdos. XIV., XV. und XVI. A. K.,

der Heeresgruppe 5 die Gen. Kdos. XVII. und XVIII. A. K. sowie 4. leichte und 2. Pz. Div.,

der Heeresgruppe 6 die Gen. Kdos. IX., X. und XI. A. K.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

O. K. H., 18. 11. 38
— 63 — 2. Abt (II b).

---

719. Umbenennung von Kommandobehörden.

I. Mit dem 24. 11. 1938 werden umbenannt:
1. die Korpskommandos in: »Generalkommandos«,
2. das Grenzkommando Kaiserslautern in: »Generalkommando der Grenztruppen Saarpfalz«.

II. Die Bezeichnung der Kommandierenden Generale lautet:
»Der Kommandierende General I.—XVIII. A. K.« und
»Der Kommandierende General der Grenztruppen Saarpfalz«.

III. In Ausübung der Befugnisse als Befehlshaber eines Wehrkreises lautet die Bezeichnung der Kommandierenden Generale nur noch: »Der Befehlshaber im Wehrkreis ... (z. B. I)«, die Bezeichnung der Generalkommandos in Wehrkreisangelegenheiten nur noch: »Wehrkreiskommando ... (z. B. I)«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

O. K. H., 18. 11. 38
— G 11 — 2. Abt (II b).

---

720. Regelung der Befehlsbefugnisse.

In Abänderung der H. Dv. 3/11 »Befehlsbefugnisse im Heere« bestimme ich mit Wirkung vom 24. 11. 1938 folgende Regelung der Befehlsbefugnisse:

I. Der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe.

Der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe ist für die Einheitlichkeit der Ausbildung der Verbände seines Bereichs verantwortlich.

Er leitet die Weiterbildung der höheren Führer.

Er ist berechtigt, dem Dienst aller Truppenteile seines Bereichs beizuwohnen.

Die Übungsvorhaben und grundsätzlichen Fragen der Ausbildung der Generalkommandos sind dem Oberkommando des Heeres über die Heeresgruppenkommandos vorzulegen.

Der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe kann mit der verantwortlichen Oberleitung des Ausbaues der Landesbefestigung sowie der Grenzsicherung innerhalb seines Bereichs beauftragt werden. In diesem Falle sind ihm die taktischen Dienststellen (Generalkommandos der Grenztruppen, Grenzkommandanturen, Kommandanturen von Befestigungen und andere, besonders beauftragte Dienststellen) auf dem Gebiete der Landesbefestigung und Grenzsicherung sowie die Festungspionierdienststellen seines Bereichs unterstellt.

Der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe kann mit besonderen Aufgaben betraut, mit der Anlage und Durchführung größerer Übungen und Übungsreisen beauftragt und zur Begutachtung grundsätzlicher Fragen der Ausbildung und Organisation herangezogen werden.

Über wichtige Fragen auf territorialem und militär-politischem Gebiet wird er durch den Oberbefehlshaber des Heeres unterrichtet.

II. Darüber hinaus erhält der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 5 für die Übergangszeit folgende Sonderbefugnisse:

Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 5 vertritt bis auf weiteres Angelegenheiten grundsätzlicher Art, die einer einheitlichen Regelung für die ganze Ostmark bedürfen, gegenüber den dortigen Spitzen der anderen Wehrmachtteile und der Partei sowie gegenüber dem Reichsstatthalter und dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich. Hierzu ist er berechtigt, die zuständigen Kommandobehörden anzuweisen, derartige Angelegenheiten oder solche, über die eine Einigung mit den nachgeordneten Dienststellen der anderen Wehrmachtteile, der Verwaltung oder der Partei nicht erzielt werden konnte, dem Heeresgruppenkommando zur Bearbeitung vorzulegen.

Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 5 hat gegenüber der 4. leichten und 2. Panzerdivision die Befehlsbefugnisse eines Kommandierenden Generals.

Die Militärgerichtsbarkeit II. Instanz für diese Divisionen ist gesondert geregelt.

III. Der Befehlshaber im Wehrkreis.

Der Befehlshaber im Wehrkreis hat Wehrmacht- und Heeresbefugnisse. Er ist auch in der Ausübung der Wehrmachtbefugnisse dem Oberbefehlshaber des Heeres verantwortlich.

Als Wehrmachtbefehlshaber hat er in seinem Wehrkreis folgende Befehlsbefugnisse:

Der Befehlshaber im Wehrkreis leitet verantwortlich die Ersatzangelegenheiten der Wehrmacht. Die Wehrersatzinspekteure sind ihm unterstellt.

Er leitet verantwortlich die Durchführung aller Aufgaben zur Vorbereitung der Reichsverteidigung, sofern nicht andere Dienststellen hier mit besonderen Aufgaben verantwortlich betraut sind.

Er leitet die Wehrmachtversorgung und -fürsorge.

Seine Zusammenarbeit mit den anderen Wehrmachtteilen ist gesondert geregelt.

Als Heeresbefehlshaber hat er in seinem Wehrkreis folgende Befugnisse:

Der Befehlshaber im Wehrkreis leitet verantwortlich die Mobilmachungsvorbereitung und die Mobilmachung aller im Wehrkreis untergebrachten und aufzustellenden Teile des Kriegsheeres.

Ihm können weitere besondere Aufgaben übertragen werden.

Sofern nicht andere Dienststellen verantwortlich betraut sind, ist der Befehlshaber im Wehrkreis verantwortlich für die Grenzsicherung; hierzu sind ihm die Heeresdienststellen und andere, besonders bestimmte Dienstellen unterstellt.

Er ist verantwortlich für die Ausbildung der in seinem Wehrkreis ansässigen oder dem Wehrkreiskommando zur Weiterbildung zugeteilten Offiziere des Beurlaubtenstandes und Reserveoffizieranwärter des Heeres.

Alle Kommandobehörden, Truppenteile und Dienststellen des Heeres, deren Standorte in seinem Wehrkreis liegen, sind ihm territorial unterstellt.

Die Truppenübungsplatzkommandanten unterstehen dem Befehlshaber im Wehrkreis unmittelbar.

Der Befehlshaber im Wehrkreis leitet verantwortlich die Heeresverwaltung, soweit nicht die Wehrkreisverwaltung und das Heeresforstaufsichtsamt als selbständige Verwaltungsbehörden zuständig sind. Ferner ist er auf einzelnen besonders bestimmten Gebieten verantwortlich für den Zustand und die Verwaltung der Heeresausstattung aller ihm territorial unterstellten Kommandobehörden, Truppenteile und Dienststellen des Heeres.

IV. Über diese Befugnisse hinaus ist der Befehlshaber im Wehrkreis I mit der Verantwortung für die Landesbefestigung und Grenzsicherung im Wehrkreis I beauftragt. Die taktischen Dienststellen und die Festungspionierdienststellen im Wehrkreis I sind ihm unterstellt.

V. a) Der Kommandierende General eines Armeekorps.

Der Kommandierende General eines Armeekorps ist für die Ausbildung und Schlagfertigkeit der ihm unterstellten Truppen und Dienststellen verantwortlich. Ferner ist er verantwortlich für den Zustand und die Verwaltung der Heeresausstattung der ihm unterstellten Truppen, sofern nicht hierfür der Befehlshaber im Wehrkreis zuständig ist.

Er ist verantwortlich für die praktische Ausbildung der dem Armeekorps zugeteilten Offiziere des Beurlaubtenstandes und Reserveoffizieranwärter des Heeres. Für deren Zuteilung und theoretische Weiterbildung kann er — sofern er nicht zugleich Befehlshaber im Wehrkreis ist — Wünsche beim zuständigen Wehrkreiskommando zur Sprache bringen.

Der Kommandierende General eines Armeekorps wird — sofern er nicht zugleich Befehlshaber im Wehrkreis ist — über wichtige Vorgänge auf territorialem und militärpolitischem Gebiet und über grundlegende Fragen der Mobilmachung und der Reichsverteidigung durch den oder die zuständigen Befehlshaber im Wehrkreis laufend unterrichtet.

Der Kommandierende General eines Armeekorps ist Gerichtsherr II. Instanz.

b) Der Kommandierende General der Grenztruppen.

Der Kommandierende General der Grenztruppen hat die gleichen Befugnisse wie der Kommandierende General eines Armeekorps. Darüber hinaus ist er nach den Weisungen des Oberbefehlshabers der zuständigen Heeresgruppe verantwortlich für den Ausbau und die Verteidigungsbereitschaft der Landesbefestigung und für die Grenzsicherung in seinem Bereich. Die taktischen Dienststellen und die Festungspionierdienststellen seines Bereichs sind ihm unterstellt.

Der Kommandierende General der Grenztruppen ist Gerichtsherr II. Instanz.

VI. Sonderregelung:
Die Militärgerichtsbarkeit bei den Grenztruppen bis zur Aufstellung von Gerichtsherren I. Instanz wird gesondert geregelt.

VII. Alle dieser Regelung der Befehlsbefugnisse entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

O. K. H., 18. 11. 38
— 14 a/b — 2. Abt (II b).

721. Organisationsänderungen der Waffeninspektionen.

I. Am 24. 11. 1938 sind im O. K. H. (AHA) aufzustellen:

a) die Inspektion der Fahrtruppe (In 8),
b) die Inspektion der Eisenbahnpioniere (In 10).

Die Befehlsbefugnisse des Inspekteurs der Fahrtruppe und des Inspekteurs der Eisenbahnpioniere richten sich nach der H. Dv. 3/11, Abschn. XVI.

Im Rahmen der dort festgelegten Bestimmungen gehören zu den Arbeitsgebieten der Inspekteure besonders:

a) des Inspekteurs der Fahrtruppe:
Theoretische und praktische Ausbildung der Fahrtruppe.
Alle Fragen der Ausbildung und Ausrüstung der Kraftwagentransportdienste sowie der rückwärtigen Dienste — soweit hier nicht der Heeressanitäts- oder Veterinärinspekteur zuständig sind;

b) des Inspekteurs der Eisenbahnpioniere:
Theoretische und praktische Ausbildung der Eisenbahnpioniere.
Taktische und technische Weiterentwicklung des Eisenbahn-, Straßen- und schweren Brückenbaues (über 18 t) im Heere.

Die Eisenbahnpioniertruppenteile sind bis auf weiteres dem Inspekteur der Eisenbahnpioniere unmittelbar unterstellt. Ihnen gegenüber hat er die Befehlsbefugnisse eines Divisionskommandeurs; er ist jedoch nicht Gerichtsherr I. Instanz. Die gerichtliche Unterstellung regelt sich nach der Verfügung: Ob. d. H. B 14 n H R I Nr. 2241/36 vom 30. 9. 1936.

Die Tätigkeit und die Befehlsbefugnisse des Inspekteurs der Eisenbahnpioniere nimmt bis auf weiteres der Inspekteur der Pioniere wahr.

II. Am 24. 11. 1938 ist im O. K. H. (AHA) die »Inspektion des Reit- und Fahrwesens« aufzustellen.

Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens erhält folgende Befehlsbefugnisse:

Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens gehört zum O. K. H. Sein Unterstellungsverhältnis ist gesondert geregelt. Er steht an der Spitze der Inspektion des Reit- und Fahrwesens. Im Innendienst wird er durch den Chef des Stabes vertreten.

Ihm unterstehen:
die Reitschule
die Turnier- und Rennabteilung } der Kavallerieschule
die Fahrschule

sowie die durch besonderen Befehl unterstellten Dienststellen.

Als Beauftragter des Oberbefehlshabers des Heeres überwacht der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens die Einheitlichkeit der Reit- und Fahrausbildung aller berittenen und bespannten Einheiten und der Schulen.

Er hat das Recht, im Auftrage des Oberbefehlshabers des Heeres

a) im Einvernehmen mit den Kommandierenden Generalen dem Reit- und Fahrdienst aller berittenen und bespannten Einheiten und der Schulen beizuwohnen bzw. Besichtigungen abzuhalten;
b) Verfügungen über die Reit- und Fahrausbildung an die Kommandierenden Generale zu erlassen.

Dabei hat er in grundsätzlichen Fragen, die sich über sein Arbeitsgebiet hinaus auswirken, vor dem Vortrag beim Oberbefehlshaber des Heeres das Einverständnis des Chefs des Generalstabes des Heeres einzuholen. Er kann mit der Leitung und Besichtigung besonderer Lehrgänge beauftragt werden. Um die Truppe durch Besichtigungen nicht zu überlasten, hat der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens die von den Kommandobehörden angeordneten Besichtigungen und Übungen für seine Zwecke auszunutzen. Bei Besprechungen äußert er seine Ansicht an der seinem Dienstalter entsprechenden Stelle, jedoch grundsätzlich vor dem Kommandierenden General.

Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens kann zur Stellenbesetzung der Offiziere des Remontierungswesens Wünsche beim PA zur Sprache bringen.

Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Im Rahmen obiger Bestimmungen gehören zu seinem Arbeitsgebiet:

Reit- und Fahrausbildung aller berittenen und bespannten Einheiten des Heeres,
Remontierungswesen,
Entwicklung der Reit- und Fahrausrüstung,
Aufsicht über die Beteiligung aller Waffen an allen Zweigen des Pferdesports.

III. Stellenbesetzung zu I und II wird vom O. K. H. (PA) befohlen.

IV. Inspektion der Festungen.

Am 24. 11. 1938 tritt die Inspektion der Festungen — bisher Dienststelle im Generalstab des Heeres — als Waffeninspektion zum AHA. Der Inspekteur der Festungen erhält folgende Befehlsbefugnisse:

Der Inspekteur der Festungen gehört zum O. K. H. Sein Unterstellungsverhältnis ist gesondert geregelt. Er steht an der Spitze der Inspektion der Festungen. Im Innendienst wird er durch den Chef des Stabes vertreten.

Die Hauptaufgabe des Inspekteurs der Festungen ist das planvolle Weiterentwickeln der Landesbefestigung auf taktisch-technischem Gebiet. Als Beauftragter des Oberbefehlshabers des Heeres überwacht er die Einheitlichkeit der Ausbildung der Festungspionierdienststellen.

Er überwacht ferner den Ausbau und die Unterhaltung der Befestigungsanlagen sowie die Pionierarmierung. Er überprüft die Sperrvorbereitungen in piniertaktischer und technischer Hinsicht. Er hat das Recht, im Auftrage des Oberbefehlshabers des Heeres

a) im Einvernehmen mit den mit der verantwortlichen Oberleitung des Ausbaues der Landesbefestigung beauftragten Kommandobehörden die Festungspionierdienststellen sowie alle Anlagen der Landesbefestigung und der Sperrvorbereitungen des Heeres zu besichtigen;

b) Verfügungen über die taktisch-technische Ausführung der Landesbefestigung und der Sperrvorbereitungen an die verantwortlichen Kommandobehörden zu erlassen.

Dabei hat er

bei allen grundsätzlichen Fragen der Organisation und Ausbildung und

bei Herausgabe von Verfügungen grundsätzlicher Art vor dem Vortrag beim Oberbefehlshaber des Heeres das Einverständnis des Chefs des Generalstabes des Heeres einzuholen.

Zur Stellenbesetzung der Festungspionierdienststellen kann er Wünsche beim Personalamt zur Sprache bringen.

Der Inspekteur der Festungen hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

O. K. H., 18. 11. 38
— 11 c — 2. Abt (II b).

722. Änderung der Organisation des Feldzeugwesens.

I. Am 23. 11. 1938 wird die dem O. K. H bisher nachgeordnete Dienststelle »Heeresfeldzeugmeisterei« aufgelöst. Aus ihr und der bisherigen Feldzeugabteilung (Fz. im O. K. H./AHA) wird am 24. 11. 1938 die

Feldzeuginspektion im O. K. H. (AHA)

gebildet. An ihrer Spitze steht der Feldzeugmeister.

II. Die Verwendung des Personals anläßlich dieser Organisationsänderung regeln:

für Offiziere	O. K. H. (PA)
für Unteroffiziere u. Mannschaften	O. K. H. (AHA).
für Beamte	O. K. H. (V A)
für Angestellte	W. V. III in Verbindung mit O. K. H. (V A).

III. Befehlsbefugnisse

1. des Feldzeugmeisters:

»Der Feldzeugmeister gehört zum O. K. H. und untersteht dem Chef AHA. Er steht an der Spitze der Feldzeuginspektion. Im Innendienst wird er durch den Chef des Stabes vertreten.

Dem Feldzeugmeister unterstehen:
die Feldzeuginspizienten,
die Feldzeugkommandos,
die Heeresfeuerwerkerschule,
die Heereswaffenmeisterschule.

Er ist für den Dienst und die Ausbildung des Personals dieser Dienststellen verantwortlich.

Der Feldzeugmeister ist für die Versorgung des Heeres mit Waffen, Gerät und Munition verantwortlich. Er trägt ferner die Verantwortung für den Zustand, die Lagerung, Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der von den Feldzeugdienststellen zu verwaltenden Waffen, Geräte und Munition sowie für deren rechtzeitige Ergänzung.

Er ist Fachvorgesetzter derjenigen Offiziere (W) und Unteroffiziere der Sonderlaufbahnen des Feldzeugwesens, die ihm nicht unterstehen. Er ist für deren Fachausbildung verantwortlich und überwacht ihren fachtechnischen Dienst.

Der Feldzeugmeister kann Wünsche zur Stellenbesetzung für die Offiziere (W), die nicht bei Feldzeugdienststellen Dienst leisten, beim PA zur Sprache bringen.

Der Feldzeugmeister hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.«

2. der Feldzeuginspizienten:

»Die Feldzeuginspizienten überwachen den Zustand, die Lagerung, Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Waffen, Geräte und Munition durch die Feldzeugdienststellen und die Betriebsführung der Feldzeugwerkstätten. Die Feldzeuginspizienten können außerdem mit der Leitung von Ausbildungslehrgängen und mit anderen Sonderaufgaben betraut werden.

Die Feldzeuginspizienten haben die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.«

3. der Kommandeure der Feldzergkommandos:

»Den Kommandeuren der Feldzeugkommandos unterstehen alle Feldzeugdienststellen innerhalb ihres Bereichs. Sie sind in diesem für die Versorgung der Truppe mit Waffen, Gerät und Munition und für deren Instandsetzung in den Feldzeugwerkstätten verantwortlich. Sie sind Berater des Befehlshabers im Wehrkreis in allen die Truppe und den Feldzeugdienst gemeinsam berührenden Angelegenheiten. Insbesondere haben sie nach den Weisungen des Befehlshabers im Wehrkreis für die Bereitstellung von Waffen, Gerät und Munition bei den unterstellten Feldzeugdienststellen zu sorgen.

Die Kommandeure der Feldzeugkommandos haben die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.«

IV. In der H. Dv. 3/11 ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

O. K. H., 18. 11. 38
— 14 a/b — 2. Abt (II b).

723. Aufhebung von Dienststellen.

1. Zum 24. 11. 1938 werden die Dienststellen

»der Artl. Offz. Ost für die Landesbefestigung«, Berlin, und

»der Artl. Offz. West für die Landesbefestigung«, Wiesbaden,

aufgehoben.

2. Das Personal der aufgehobenen Dienststellen tritt zum H. Gru. Kdo. 1 bzw. 2. Dementsprechende Ergänzung der F. St. N. (H), Heft 1, Nr. 0 11, wird gesondert befohlen.

3. F. St. N. (H), Heft 4, Nr. 0400a und Nr. 0400b sind zu vernichten.

O. K. H., 18. 11. 38
— 11 c — 2. Abt (II b).

---

724. Kommandostab Eifel.

1. Vom Gen. Kdo. VI. A. K. ist zum 24. 11. 1938 der Kommandostab Eifel aufzustellen.
2. Standort: Bonn.
3. Unterstellung: Der Kommandostab Eifel ist dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 2 unterstellt.
4. Stellenbesetzung wird von O. K. H. (PA) befohlen.
5. Dienstanweisung für den Kommandeur des Kommandostabes sowie vorläufige Stärke sind gesondert befohlen.
6. Unterbringung und wirtschaftliche Zuteilung regelt Gen. Kdo. VI. A. K.

O. K. H., 18. 11. 38
— G 11 — 2. Abt (II b).

---

725. Umbenennung.

1. Mit dem 24. 11. 1938 wird die Heeresdienststelle 3, Oppeln, umbenannt in »Kommandantur der Befestigungen bei Oppeln«.

2. Die Unterstellungsverhältnisse werden gesondert geregelt.

3. Die Stärke wird durch diese Umbenennung nicht berührt.

O. K. H., 18. 11. 38
— 11 c — 2. Abt (II b).

---

726. Befehlsbefugnisse des Artilleriekommandeurs bei einem Generalkommando.

Der Artilleriekommandeur bei einem Generalkommando ist der Berater des Kommandierenden Generals in allen grundsätzlichen Fragen der Artillerie. Er ist diesem unterstellt. Gleichzeitig ist er der Sachbearbeiter seiner Waffe im Generalkommando, und ist in dieser Eigenschaft dem Chef des Generalstabes unterstellt.

Den ihm unterstellten Truppenteilen gegenüber hat er die Befehlsbefugnisse der Artilleriekommandeure gemäß H. Dv. 3/11, Abschn. IX.

Er überwacht die Einheitlichkeit der Ausbildung der Artillerie in seinem Bereich. Hierzu hat er im Einvernehmen mit den zuständigen Divisionskommandeuren das Recht, die Truppenteile der Artillerie zu besichtigen und ihrem Dienst beizuwohnen.

Er berichtet den zuständigen Divisionskommandeuren über die Wahrnehmungen, die er bei seiner Tätigkeit gemacht hat.

Er ist berechtigt, im Auftrage des Kommandierenden Generals bezüglich der Ausbildung der Artillerie Befehle und Weisungen an die Divisionen zu geben.

Auf Antrag steht der Artilleriekommandeur den Divisionskommandeuren zur Unterstützung beim artilleristischen Unterweisen der übrigen Waffen zur Verfügung.

Der Artilleriekommandeur eines Generalkommandos der Grenztruppen überwacht ferner im Auftrage des Kommandierenden Generals den Dienst der Artillerieoffiziere vom Platz.

Bei Besprechungen äußert sich der Artilleriekommandeur an der seinem Dienstalter entsprechenden Stelle, jedoch grundsätzlich vor dem Divisionskommandeur.

O. K. H., 18. 11. 38
— 14 a/b — 2. Abt (II b).

---

727. Nachrichtentruppe.

I. Mit Wirkung vom 24. 11. 1938 sind alle Nachrichtenabteilungen des Heeres selbständige Truppenteile; die Abteilungskommandeure haben die Befehlsbefugnisse gemäß H. Dv. 3/11, Abschnitt XI.

II. Befehlsbefugnisse der »Kommandeure der Nachrichtentruppe« ab 24. 11. 1938 siehe unten.

III. Befehlsbereiche der Kommandeure der Nachrichtentruppe:

Über ihren eigenen Befehlsbereich hinaus üben ab 24. 11. 1938 die untenstehenden Befehlsbefugnisse (ohne jedoch Sachbearbeiter in den entsprechenden Generalkommandos zu sein) aus:

Der Kdeur. d. Nachr. Tr. X bei XI. A. K.

Der Kdeur. d. Nachr. Tr. XIV bei XV. A. K. Jedoch ist hinsichtlich Einstellung und Ausbildung des Offz. Ersatzes der

4./N. 26 der Kdeur. der N. 26 dem Kdeur. der Nachr. Tr. VI,

4./N. 3 der Kdeur. der N. 3 dem Kdeur. der Nachr. Tr. III

unterstellt.

Der Kdeur. d. Nachr. Tr. XVII bei der 4. leichten und 2. Pz. Div.

IV. Dienstbereiche der Höheren Nachrichtenoffiziere:

Am 24. 11. 1938 übernehmen folgende Dienstbereiche:

der Höh. Nachr. Offz. 1: den Bereich der H. Gru. 1 und 4,
» » » » 2: den Bereich der H. Gru. 2,
» » » » 3: den Bereich der H. Gru. 3 und 6,
» » » » 5: den Bereich der H. Gru. 5.

Befehlsbefugnisse der Kommandeure der Nachrichtentruppe.

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe ist der Berater des Kommandierenden Generals in allen grundsätzlichen Fragen seiner Waffe und ist diesem unterstellt. Er ist außerdem Sachbearbeiter seiner Waffe im Generalkommando und in dieser Eigenschaft dem Chef des Generalstabes unterstellt.

Er ist für die Einstellung und Ausbildung des Offiziersatzes für die Nachrichtentruppe seines Bereichs verantwortlich.

Er überwacht die Einheitlichkeit der Ausbildung der Nachrichtentruppe innerhalb seines Bereiches. Hierzu hat er im Einvernehmen mit den zuständigen Divisionskommandeuren das Recht, die Nachrichtentruppenteile zu besichtigen und ihrem Dienst beizuwohnen. Er berichtet den zuständigen Divisionskommandeuren über die Wahrnehmungen, die er bei seiner Tätigkeit gemacht hat.

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe ist berechtigt, im Auftrage des Kommandierenden Generals bezüglich der Ausbildung im Nachrichtendienst Befehle und Weisungen an die Divisionen zu geben.

Auf Antrag steht der Kommandeur der Nachrichtentruppe den Divisionskommandeuren zur Unterstützung bei der Ausbildung der übrigen Waffen im Nachrichtendienst zur Verfügung.

Bei Besprechungen äußert er sich nach den Abteilungskommandeuren.

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe hat die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs; gegenüber den ihm unterstellten Heeres- und Korps-Nachrichtenabteilungen hat er die Befehlsbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

O. K. H., 18. 11. 38
— 14 a/b — 2. Abt. (II b).

728. Dienstbereiche der Höheren Pionier-Offiziere.

Ab 24. 11. 1938 übernehmen folgende Dienstbereiche:

Der Höh. Pion. Offz. 1 den Bereich der H. Gru. 1,
der Höh. Pion. Offz. 2 den Bereich der H. Gru. 2 und 6,
der Höh. Pion. Offz. 3 den Bereich der H. Gru. 3 (ohne VII. A. K.) und 4,
der Höh. Pion. Offz. 5 den Bereich der H. Gru. 5 und VII. A. K.

O. K. H., 18. 11, 38
— 11 c — 2. Abt (II b).

729. Kommandeure der Pioniere.

Ab 24. 11. 1938 haben die Befehlsbefugnisse gemäß H. Dv. 3/11, Abschnitt XII über ihren eigenen Befehlsbereich hinaus:

Der Kdeur. der Pioniere II bei X. A. K.,
der Kdeur. der Pioniere IV bei IX. A. K.,
der Kdeur. der Pioniere VI bei XI. A. K.,
der Kdeur. der Pioniere VII bei XIII. A. K.,
der Kdeur. der Pioniere beim Generalkommando der Grenztruppen Saarpfalz bei XII. A. K.,
der Kdeur. der Pioniere XIV bei XV. und XVI. A. K.,
der Kdeur. der Pioniere XVII bei 2. leichter und 4. Panzer-Division.

O. K. H., 18. 11. 38
— 14 a/b — 2. Abt (II b).

730. Buchung bei Kap. VIII E 20.

Nach den »Besonderen Anordnungen zum Befehl für die Besetzung der von der Tschechoslowakei abgetrennten Gebietsabschnitte« — Anlage zu O. K. H. 1. Abt (I) Gen. St. d. H. Nr. 2202/38 g. Kdos. vom 1. 10. 1938 — waren alle aus Anlaß des Unternehmens entstehenden Mehrkosten mit Eintreffen der bezeichneten Anordnungen — frühestens ab 1. 10. 1938 — beim Kap. VIII E 20 zu buchen.

Diese Buchung gilt für die Zeit bis zur Rückführung auf den Friedensstand bzw. Auflösung der eingesetzten Verbände und Einheiten.

Für die zur endgültigen Besetzung des sudetendeutschen Gebiets bestimmten Stäbe und Truppen sind die Mehrkosten für die Zeit bis zum 30. 11. 1938 zu buchen. Ab 1. 12. 1938 fallen alle Ausgaben den einschlägigen Kapiteln und Titeln des Einzelplans VIII A zur Last. Maßnahmen, die zu Lasten des Kap. VIII E 20 vor dem 30. 11. 1938 begonnen waren, können für Rechnung dieses Kapitels noch zu Ende geführt werden.

Von der Umbuchung bisher an anderer Stelle gebuchter Ausgaben kann abgesehen werden.

O. K. H., 18. 11. 38
— 1605/38 g — H Haush (VI).

731. Friedensstärkenachweisungen des Heeres.

Die durch H. M. 1938 S. 30 Nr. 109 mitgeteilte Berechnung der Zahl der Handwerker (K) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Absatz c letzte Zeile füge hinter »Panzerfahrzeug« ein: »bis zu 10 t«.
2. Absatz c füge neue Zeile an: »1 Panzerfahrzeug über 10 t = 4 Kfz.«.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei dem demnächst neu zur Ausgabe gelangenden Heft 21 der F. St. N. (H) sämtliche bisher ergangenen Änderungen der Vorbemerkungen zum Teil A, B und C berücksichtigt sind.

O. K. H., 10. 11. 38
— B 12 d — Abt E (IV a).

732. Offiziere z. V. und Wehrmachtbeamte z. V.

— H. M. 1938 Nr. 147 Abschn. IV Ziff. 3 u. 4. —

Zur Behebung von Zweifeln wird mitgeteilt, daß für die Heranziehung von Offizieren z. V. und Wehrmachtbeamten z. V. zu Übungen bzw. Dienstleistungen die Bestimmungen der §§ 14 u. 15 D 3/7 (Wehrpfl. d. B. Best.) Anwendung finden.

Hierunter fällt also nicht die Verwendung im Angestelltenverhältnis; diese Verwendung regelt sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen und Tarifen.

O. K. H., 29. 10. 38
— 21 c — Abt H (I).

733. Gebührnisabfindung bei Übungen von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes.

Im Anschluß an die mit H. M. 1938 S. 179 Nr. 492 und H. V. Bl. 1938 Teil B S. 213 Nr. 314 getroffenen Bestimmungen wird noch folgendes zur Erläuterung bekanntgegeben:

1. Unter den Begriff »sonstige Ausgaben« gemäß Abschnitt IV F. 1. h) der Anlage 1 fallen Reisekosten, Fahrkostenentschädigungen, Wege- und Zehrgeld aus Anlaß der Einberufung und Entlassung sowie sämtliche Zuschüsse (also auch der besondere Zuschuß von 0,25 *RM*) und alle unter a bis g Abschnitt F nicht aufgeführten Ausgaben.
2. Soweit Ausgabemittel für zwangsläufige Ausgaben bei einzelnen Titeln nicht oder in nicht ausreichendem Maße bereitgestellt bzw. zugewiesen sind, gelten sie in Höhe der tatsächlichen Ausgaben als zugewiesen.
3. Das Übungsgeld der Offiziere z. V. und d. B., die Übungslöhnung der Unteroffiziere und Mannschaften d. B. sowie das Putzzeuggeld werden, soweit für Sonderfälle nicht eine andere Regelung getroffen wird, bei Kapitel VIII A 2 Titel 1 c, das Übungsgeld der Wehrmachtbeamten z. V. und d. B. bei Kapitel VIII A 4 Titel 1 c gebucht (vgl. auch H. V. Bl. 1938 Teil B S. 213 Nr. 315).
4. a) Erstrecken sich Übungen von weniger als 24 Stunden an einem Kalendertag (Abschnitt I Anlage 2 H. M. 1938 Nr. 492) durch die Hin- oder Rückreise auf 2 Kalendertage, so regelt sich die Abfindung nach Abschnitt II Anlage 2.

   b) Werden bei solchen Übungen durch Hin- und Rückreise 3 Kalendertage erfaßt, so steht auch für eine etwa notwendige 2. Übernachtung der Zuschuß zur Selbstbeschaffung der Unterkunft von 3 *RM* zu.

O. K. H., 3. 11. 38
— 60b 10—12 — Abt H (I).

734. Unerwünschte Wiedergabe von Schallplatten.

Die Reichsmusikprüfstelle teilt unter Az. M. Pst. 3/11. 10. 38/470 1/1 vom 17. 10. 1938 mit:

Die Verbreitung (Verkauf, unentgeltliche Überlassung, Wiedergabe durch Rundfunk, Film oder mechanische Instrumente) aller Schallplatten, die von Nat Gonella und seinem Orchester bespielt werden, ist in Deutschland unerwünscht.

Grund: Die Wiedergabe von Kompositionen durch diese Kapelle entspricht wegen ihrer übertriebenen Jazzinstrumentierung nicht dem Empfinden des deutschen Volkes.

Ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

In Vertretung
Dr. Ludwig.

Vorstehende Anordnung gilt auch für die Musik- (Trompeter-) Korps des Heeres.

O. K. H., 4. 11. 38
— 24d 12 — Abt H (IV a 1).

735. Tempo des Deutschlandliedes.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat beanstandet, daß das Deutschlandlied allgemein seitens der Musik- (Trompeter-) Korps zu rasch gespielt wird. Das Deutschlandlied sei ein Weihelied und für ein schnelles Tempo nicht geeignet; es stelle sonst eine Verzerrung der Haydnschen Hymne dar.

Das Tempo des Deutschlandliedes ist in den diesbezüglichen Vorschriften und Bestimmungen auf 80 festgesetzt. Die Truppenteile tragen dafür Sorge, daß dieses Tempo genauestens eingehalten wird.

O. K. H. 8. 11. 38
— 24 d 12 — Abt H (IV a 1).

736. Ernennungen und Beförderungen im Beurlaubtenstand.

— H. M. 1937 S. 54 Nr. 133. —

Ernennungen und Beförderungen von Angehörigen der Eisenbahnbaustäbe und Eisenbahnkolonnen anläßlich der Sommerübungen 1938 spricht der Befehlshaber der Eisenbahneinheiten und nach Auflösung dieses Stabes der Chef des Stabes der In 10 aus.

O. K. H., 15. 11. 38
— 23b 10 — Abt H (III c).

737. Unterrichtstafeln für Nachrichtengerät.

Im H. Za. (Nachr.) werden die nachstehend aufgeführten Unterrichtstafeln und Schaltbilder niedergelegt. Bei Bedarf sind die Tafeln gegen Werterstattung beim H. Za. (Nachr.) anzufordern und aus den beim Kap. VIII A 17 Titel 34 Abschnitt B zugewiesenen Mitteln zu bezahlen.

Angabe der Preise und Aufnahme in das Gerätverzeichnis H. Dv. 398 N Teil 7 erfolgt bei der nächsten Deckblattausgabe. H. V. Bl. 1935 S. 58 Nr. 166 tritt außer Kraft.

O. K. H., 12. 11. 38
— 78a/h — Fz In (IV f).

Nachweis der Schaltbilder und Unterrichtstafeln für Nachrichtengerät.

Lfd. Nr.	Anf.-Zeich. N	Benennung
1	2	3
		24 a Fernsprechgerät
1	13 501	Klappenschrank, kleiner z. 10 Ltg.
2	13 502	Amtszusatz z. kl. Klappenschrank z. 10 Ltg.
3	13 503	Feldklappenschrank, großer
4	13 504	Amtszusatz z. gr. Feldklappenschrank (Stromlauf)
5	13 505	Polwechsler
6	13 506	Grundschaltung der Anruf- und Schlußzeichengabe eines SB.-, ZB.-Amtes

Lfd. Nr.	Anf.-Zeich. N	Benennung
1	2	3
7	13 507	ZB. 28 W-Apparat ohne Nummerschild, W. 28 W-Apparat mit Nummerschild
		24b Funkgerät
8	13 650	1,5 kW-Sender a — Grundschaltbild
9	13 651	1 kW-Sender b — Grundschaltbild
10	13 652	100 W-Sender — Grundschaltbild
11	13 653	5 W-Sender — Grundschaltbild
12	13 654	30 W-Sender — Grundschaltbild
13	13 661	Sender c, 20 W — Grundschaltbild
14	13 662	Sender c, 10 W — Grundschaltbild
15	13 655	Torn. Fu. Ger. b 1 (Empfänger)
16	13 656	Torn. Fu. Ger. b 1 (Sender) — Grundschaltbild
17	13 657	Fernbesprechung für Torn. Fu. Gerät b 1 und f — Grundschaltbild
18	13 658	Torn. Fu. Ger. d 2 — Grundschaltbild des Senders bei Tastverkehr
19	13 659	Torn. Fu. Ger. d 2 — Grundschaltbild des Senders bei Sprechverkehr
20	13 660	Torn. Fu. Ger. d 2 — Grundschaltbild des Empfängers
21	13 663	Sender b, 20 W — Grundschaltbild
22	13 664	Sender d, 20 W — Grundschaltbild
23	13 665	Torniſterempfänger b — Grundschaltbild
24	13 666	Ultrakurzwellenempfänger b 1
25	13 669	Ultrakurzwellenempfänger e
26	13 670	Lang-, Mittelwellen-Peilempfänger
27	13 671	Lauſchempfänger
		24 d Leucht- und Signalmittel
28	13 876	Leuchtpiſtole

738. Änderungen am Torniſterfunkgerät b 1 Nr. 001...—1125.

Die Verbindungskabel für Batterie im Torniſterkaſten (Torn. Fu. b 1 [Zubehör]) der Torniſterfunkgeräte b 1 Nr. 001... — 1125 haben nur eine Länge von 70 cm. Dieſe Länge iſt für Verwendung der Torniſterfunkgeräte b 1 im Fu. Kw. (Kfz. 2) und (Kfz. 15) nicht ausreichend. Die Kabel müſſen deshalb durch Verbindungskabel von 1,25 m Länge erſetzt werden (Kabel von 1 m Länge bei anderen Serien werden nicht ausgewechſelt).

Die Kabel ſind beim Heereszeugamt (Nachr.), Berlin-Schöneberg, Naumannſtr. 33, anzufordern. Die Abgabe erfolgt koſtenlos.

Der Austauſch iſt in den Truppenwerkſtätten durchzuführen. Die ausgebauten kurzen Kabel von 70 cm ſind an das Heereszeugamt (Nachr.) zu überſenden.

O. K. H., 12. 11. 38
— 78b 60/83 — Fz In (IV f).

739. Änderung der Ausſtattung der M. G. 34.

Für alle Einheiten, die mit M. G. 34 (als ſ. und l. M. G.) ausgerüſtet ſind, entfällt die Ausſtattung der M. G. 34 mit

Patr. Trommel 34,
Trommelträger 34,
Trommelhalter,
Zuführertaſche,
Trommelfüller,
Trommelſchlüſſel,
Sperrohr für Trommelſchlüſſel,
Stellſchlüſſel für Patr. Trommel 34.

Das Gerät iſt ſogleich an das nächſtgelegene der H. Zä.
Königsberg,
Güſtrow,
Magdeburg,
Naumburg,
München
abzugeben.

Ausgenommen ſind die Pz. Kpf.-, Pz. Späh.- und diejenigen Einheiten, die zur Flugabwehr auf dem Marſche mit der Fliegerdrehſtütze ausgerüſtet ſind.

O. K. H., 5. 11. 38
— 72d 10/42 — In 2 (III b).

740. Zeltbeleuchtungsgerät f. Beob. Abteilungen.

Den Beob. Abteilungen wird für das beim Stab nach F. A. N. (Heer) Nr. 0533 zuſtändige große Stabszelt je ein Zeltbeleuchtungsgerät nach Anl. A 2631 zugewieſen werden. Beſondere Anforderung hat zu unterbleiben. Aufnahme in der F. A. N. (Heer) Nr. 0533 erfolgt bei Neudruck.

O. K. H., 5. 11. 38
— 79 g — In 4 (VH).

741. Anſetzer für l. F. H. und Rohrwiſcher für Geſchütze der Artillerie.

1. Der mit einer Ausnehmung verſehene Kopf des Anſetzers der l. F. H. iſt nur zum Anſetzen der 10 cm Panzergranate zu verwenden, da er ſonſt vorzeitig abgenutzt wird.

2. Zum Einölen der Geſchütze ſind einwandfreie Wiſcherkolben zu verwenden, damit das Öl an alle Stellen des Rohrinneren gebracht wird. Außerdem müſſen die Batrr. im Frieden für jedes Geſchütz ein bis zwei ältere Wiſcherkolben beſitzen, die mit Lappen umwickelt zum Reinigen der Geſchützrohre dienen.

O. K. H., 7. 11. 38
— 73 af 90/93 — In 4 (III b).

742. Untersuchung der Munition (Feldausstattung) bei der Truppe.

Alle im Zuge der politischen Ereignisse im September aus den Standorten unter Mitnahme scharfer Munition ausgerückten Truppenteile haben ihre Munition (Feldausstattung) für Geschütze, Kanonen und Werfer, sowie Nahkampf-, Spreng- und Zündmittel ausschl. Munition für Handfeuerwaffen und M. G., nach H. Dv. 450 Ziff. 112 und folgende vor der Einlagerung zu untersuchen. Beschädigte und unbrauchbare Munition ist bei der zuständigen Heeres-Munitionsanstalt auszutauschen. Die beteiligten General- und Korpskommandos melden bis zum **15. 2. 1939** für ihren Bereich, daß diese Munition (Feldausstattung) sich in feldbrauchbarem Zustande befindet.

Die Meldungen sind nach Munitionsarten getrennt vorzulegen, und zwar für:

1. Munition für 2 cm Kan., Gr. W. und Inf. Geschütze an O. K. H./AHA/In 2.
2. Munition für Geschütze der Artillerie an O. K. H./AHA/In 4.
3. Munition für Geschütze der Panzerabwehr- und Panzereinheiten (3,7 cm Pak, 3,7 cm und 7,5 cm Kw. K.) an O. K. H/AHA/In 6.
4. Munition für Nebelwerfer an O. K. H./AHA/In 9.
5. Nahkampf-, Spreng- und Zündmittel an O. K. H./AHA/In 5.

Über Munition für Handfeuerwaffen und M. G. folgen besondere Bestimmungen.

O. K. H., 8. 11. 38
— 74 c 50 — In 4 (II).

---

743. Übungsmunition für Ergänzungsbatterien im Ausbildungsabschnitt 1938/39.

Den Erg. Batterien werden für den Ausbildungsabschnitt 1938/39 je Lehrgang zugewiesen:

a) Geb. K. 15
- 88 — Geb. Gr. 15 (Üb. Al) m. A. Z. 23 Geb.
- 6 — Geb. Gr. 15 (Üb. Al) m. Dopp. Z. S/60 Geb.
- 6 — Geb. Gr. 15 Rot m. Dopp. Z. S/60 Geb.
- 100 — Hülsenkart. d. Geb. K. 15 (3. Ldg.)
- 100 — Man. Kart. d. Geb. K. 15

b) l. F. H. 16
- 90 — F. H. Gr. (Üb. B m. A. Z. 23 (0,25) (Ms)
- 10 — F. H. Gr. (Üb. B) m. Dopp. Z. S/60 (Ms)
- 100 — Hülsenkart. d. l. F. H. 16 (5. Ldg.)
- 100 — Man. Kart. d. l. F. H.

c) l. F. H. 18
- 90 — F. H. Gr. (Üb. B) m. A. Z. 23 v. (0,25)
- 10 — F. H. Gr. (Üb. B) m. Dopp. Z. S/60 Fl. *
- 100 — Hülsenkart. d. l. F. H. 18 (5. Ldg.)
- 100 — Man. Kart. d. l. F. H.

d) f. F. H. 18
- 50 — 15 cm Gr. 19 (Üb. B) m. A. Z. 23 umg. m. 2 V.
- 10 — 15 cm Gr. 19 (Üb. B) m. Dopp. Z. S/60 f.
- 60 — Hülsenkart. d. f. F. H. 18 (6. Ldg.)
- 60 — Man. Kart. d. f. F. H. 18

zu a bis d je
- 2 000 — Schuß Zielmunition Kal. 5,6 mm lang für Büchsen
- 100 — Geschützzielfeuer n. A. mit Stauberscheinung
- 100 — Geschützzielfeuer n. A. mit Feuererscheinung
- 100 — Rauchkörper n. A. für Beob. Zwecke
- 100 — Rauchkörper n. A. für Schiedsrichter

Munition und Zielfeuer sind spätestens 4 Wochen vor eintretendem Bedarf bei der zuständigen Heeres-Munitionsanstalt anzufordern.

H. M. 1937 S. 204 Nr. 564 tritt hierdurch außer Kraft.

O. K. H., 14. 11. 38
— 74 c 50 — In 4 (II).

---

744. Maschinensatz 110/220 Volt Gleichstrom etwa 24 kW mit Elastikbereifung.

An den bei den Pi. Btl. vorhandenen Maschinensätzen 110/220 V = 24 kW mit Elastikbereifung ist die Elastikbereifung durch Zwillingsbereifung »210 — 18 Gelände« zu ersetzen.

Die Art der Umarbeitung wird den Btl. überlassen. Formänderungsunterlagen werden nicht herausgegeben.

Die Arbeiten können an eine Fahrzeugfabrik vergeben werden.

Die entstehenden Kosten sind bei VIII A 17/31 S zu buchen.

O. K. H., 15. 11. 38
— 86 e — In 5 (III).

---

745. Feldrammgerät C.

Nachstehendes Gerät wird hiermit eingeführt. Mitführung erfolgt bei Br. Kol. C (mot) und l. Pi. Kol. und l. Geb. Pi. Kol. Lieferung an die Truppe nach Eingang durch die Lieferfirmen.

1. Benennung: Feldrammgerät C
2. abgekürzte Benennung: —
3. Stoffgliederung: 28
4. Gerätklasse: P
5. Anford. Zeichen: 2380
6. Anlage: P 1275

O. K. H., 15. 11. 38
— V 159 — In 5 (III).

---

746. Feststellung des Gesamtfassungsvermögens der heereseigenen Tankanlagen.

Um einen Überblick über das Gesamtfassungsvermögen der heereseigenen ortsfesten Tankanlagen zu erhalten, melden die Truppen und Dienststellen die Größe ihrer Tankanlagen mit nachstehendem Muster an die Wehrkreis-Kommandos bis 15. 12. 38.

Sofern Tankanlagen für Neuaufstellungen (Heeresaufbau 1938) noch nicht fertiggestellt sind, ist deren geplante Größe mitanzugeben.

Muster

Dienststelle	Gesamtfassungsvermögen der Tankanlage ltr.	Anzahl der Behälter zu				Bem.
		5 000 ltr.	10 000 ltr.	20 000 ltr.	25 000 ltr.	

Die Wehrkreis-Kommandos stellen diese Meldungen nach Wehrersatzbezirken zusammen und melden mit gleichem Muster ohne Aufführung der einzelnen Dienststellen zum 1. 2. 39 an Oberkommando des Heeres — In 6 —.

O. K. H., 3. 11. 38
46 i/k — In 6 (III e).

747. Üb.-Mun. für 3,7 cm-Pak, 3,7 cm-Kw. K. und 7,5 cm-Kw. K.

Für den Ausbildungsabschnitt 38/39 (11. 11. 38 bis 30. 9. 39) wird für 3,7 cm-Pak, 3,7 cm-Kw. K. und 7,5 cm-Kw. K. die nachstehend aufgeführte Munition zugewiesen.

Der Bedarf an Man. Kart. für Manöver und besondere von den vorgesetzten Dienststellen angeordnete Übungen muß aus dem zugewiesenen Verbrauchssatz entnommen bzw. zurückgestellt werden. Zuschußanträge finden keine Berücksichtigung. Ersparnisse an Munition im letzten Ausbildungsabschnitt sind bei Anforderungen für 1938/39 anzurechnen.

Die Üb.-Mun. ist auf dem Tr. Üb. Pl. bereitstellen zu lassen, auf dem die Schießübungen abgehalten werden sollen. Sie ist spätestens 2 Monate vor Gebrauch bei der zuständigen H. Ma. anzufordern.

Bei Rücklieferung beschossener Munitionsteile und unbrauchbarer Munition sind die Bestimmungen der H. Dv. 450, Seite 125, Rand-Nr. 297 bis 298 und Seite 129, Rand-Nr. 308 zu beachten.

Das Schießen mit Pl. Patr. aus dem Schießgerät 35 wird verboten.

O. K. H., 11. 11. 38
— 74 — In 6 (IV/VIII Mun).

Lfd. Nr.	Einheit	Man. Kart. d. l. J. G. 18	Man. Kart. d. 3,7 cm Kw. K.	Man. Kart. d. 7,5 cm Kw. K.	3,7 cm Pzgr. Patr. (Üb.)	3,7 cm Pzgr. Patr. (Üb.) Kw. K.	7,5 cm Gr. Patr. (Üb. B) Kw. K. [3]	7,5 cm Nbgr. Patr. Kw. K.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Panz. Abw. Komp. und Lehr-Komp. aller Art ausgenommen Erg. Panz. Abw. Komp.	3000			900				[1]) Die Munition ist für je einen Ausbildungslehrgang bestimmt.
2	Panz. Abw. Schwadronen	2250			675				[2]) Die Munition ist nur anzufordern, wenn Gelegenheit zum Verschießen auf einem Tr. Üb. Pl. besteht. Sie ist in jedem Fall von der Truppe durch die in Frage kommende Heeresmunitionsanstalt auf einem Tr. Üb. Pl. bereitstellen zu lassen.
3	Panz. Abw. Zg. und Lehrzg. aller Art	750			225				
4	Erg. Panz. Abw. Komp. einschl. Stammpersonal [1])	200			100 [2])				
5	Für alle mit 3,7 cm Kw. K. ausgestatteten Einheiten und Lehr-Einheiten je Geschütz		350			150			
6	Für alle mit 7,5 cm Kw. K. ausgestatteten Einheiten und Lehr-Einheiten je Geschütz			300			100	100	[3]) Noch vorhandene Gr. Patr., die mit K. Gr. rot gefertigt sind, werden aufgebraucht.

748. Umbereifung der Pz. Späh- und Pz. Fu.-Wagen mit Bereifungsgröße 210—18.

1. Alle Pz. Späh- und Pz. Fu.-Wagen mit Normalschläuchen 210—18 mit Kurtin-Füllung sind auf schußsichere Luftschläuche 210—18, die bereits mit einem Schlauchdichtungsmittel gefüllt angeliefert werden, durch die Truppe umzubereifen. Bei 1.—3. Panz. und 1. leichte Div. ist diese Umbereifung durch Sonderverfügung teilweise schon durchgeführt.

2. Technische Anweisungen für Reifen mit schußsicheren Luftschläuchen siehe Anlage.

3. Die schußsicheren Luftschläuche mit dazu passenden Decken 210—18 werden durch O. K. H. kostenlos zugewiesen.

Der Bedarf an schußsicheren Schläuchen und Decken ist mit Bestellzettel in 3facher Ausfertigung unmittelbar bei O. K. H. — Wa J Rü 6 — unter Angabe der genauen Versandanschrift bis 1. 12. 38 anzumelden. Nach Eingang der Lieferung ist die erste Ausfertigung des Lieferscheines mit Empfangsbescheinigung, Einnahmevermerk und Dienstsiegel an O. K. H. — Wa J Rü 6 — zu senden.

4. Die bisherigen Normalschläuche und Decken sind aufzubrauchen; bei Unbrauchbarkeit als Altgummi zu verkaufen.

5. Unbrauchbar gewordene schußsichere Luftschläuche sind keinesfalls dem Altgummihandel zuzuführen, sondern zum Altgummiwert der Herstellerfirma (z. Zt. Continental Gummiwerke AG., Hannover) zu verkaufen.

6. Reparaturen an schußsicheren Schläuchen darf nur die Herstellerfirma ausführen.

7. Der Versand zu Ziffer 5 und 6 ist nach H. Dv. 99, Ziffer 92 und ff. vorzunehmen.

O. K. H., 12. 11. 38
— 76 m — Jn 6 (III e).

Anlage

Technische Anweisungen.

1. Der schußsichere Luftschlauch wird in einer passenden Decke angeliefert. Ein Herausnehmen des Schlauches aus der Decke ist verboten.

2. Die Bereifung ist wie üblich auf die Felge zu montieren.

3. Der Schlauch wird mit vorgeschriebenem Luftdruck versehen. Beim Aufpumpen und beim Prüfen des Luftdruckes muß der Reifen so stehen, daß das Ventil sich senkrecht oberhalb der Radnabe befindet, weil sonst das Ventil von der Füllmasse verschmiert wird.

4. Schußsichere Luftschläuche dürfen nur in leicht aufgeblasenem Zustand in den angelieferten Decken liegend gelagert werden, bis zu 5 Stück übereinander.

---

749. Mappen — Gerätzeichnungen für l. F. H. Protze 18 —.

Die Mappen — Gerätzeichnungen für l. F. H. Protze 18 — sind fertiggestellt. Alle mit l. F. H. Protze 18 ausgerüsteten Einheiten fordern die Mappen mit Angabe der Versandanschrift bis zum 30. 11. 1938 bei der Hzv., Berlin C 2, Klosterstr. 64 an.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob auch die Mappe — Gerätzeichnungen l. F. H. 18 — vorhanden ist. Sollte diese Mappe nicht von Hzv. unmittelbar überwiesen sein, ist anzugeben, von welcher Dienststelle sie übernommen wurde.

(S. a. H. M. 1936 S. 145 Nr. 506.)

O. K. H., 5. 11. 38
— 72/83 — Wa Vs (f II).

---

750. Ernährungsrichtlinie für die Verbrauchslenkung.

An Stelle einer Berichtigung der Ernährungsrichtlinie für die Verbrauchslenkung — für Dezember 1937; vgl. H. M. 1937 S. 215 Nr. 600 — wird die

Ernährungsrichtlinie für die Verbrauchslenkung im November 1938

hiermit voll veröffentlicht:

I. a) Ein verstärkter Verbrauch ist allgemein erwünscht bei:

Kartoffeln,
Gemüse,
Fischen,
Marmelade und Kunsthonig,
entrahmter Frischmilch, auch in Form von Trockenmilchpulver,
Buttermilch,
Käse (insbesondere Harzer, Mainzer, Schimmelkäse u. ä. und Limburger),
Quark.

I. b) Darüber hinaus sind im November 1938 besonders folgende Nahrungsmittel zu bevorzugen:

Rindfleisch,
Salzheringe, Marinaden,
Haferflocken, Sago, Graupen,
Kartoffelstärkemehl, Deutsches Puddingmehl (DPM),
Möhren, Weiß-, Rot- und Wirsingkohl,
Kohlrüben,
Zucker.

II. Ein gleichbleibender Verbrauch ist möglich bei:

Roggenbrot, Backwaren, Mehl,
Teigwaren,
Hammelfleisch,
Geflügel,
Erbsen, Linsen,
Vollmilch,
Honig,
Kakao.

III. Ein verminderter Verbrauch ist nötig bei:

Fetten aller Art,
Schweinefleisch, Kalbfleisch,
Weizenbrot,
Eiern.

O. K. H., 3. 11. 38
— 62 n 36 — V 3 (VIII e).

---

751. Abtretung von Forderungen.

— H. M. 1937 S. 20 Nr. 45 —

Auf Einsendung von unverbrauchten Steuermarken mit der Abtretungsanzeige oder auf Vorlage des versteuerten Abtretungsvertrages bzw. der versteuerten Abtretungserklärung zur Einsichtnahme kann verzichtet werden, wenn vom alten Gläubiger in der Abtretungsanzeige und vom neuen Gläubiger in der Annahmeerklärung zum Ausdruck gebracht wird, daß der Abtretungsvertrag ordnungsmäßig versteuert ist.

Die mit H. M. 1936 Nr. 675 auf Seite 224 und 225 als Anlage 2—4 bekanntgegebenen Muster sind dementsprechend zu ergänzen, und zwar:

Anlage 2. Abtretungsanzeige.

Hinter »abgetreten haben« ist als neuer Satz einzufügen:

»Der mit der Bank geschlossene Abtretungsvertrag / Mantelzessionsvertrag ist von uns bzw. mir ordnungsmäßig mit Urkundensteuermarken versehen worden.«

Anlage 3. Annahmeerklärung.

Hinter »befunden haben« ist als neuer Satz einzufügen:

»Der Abtretungsvertrag / Mantelzessionsvertrag ist ordnungsmäßig mit den gesetzlichen Steuermarken versehen worden.«

Anlage 4. Muster für die Zustimmung zur Abtretung.

Hinter »garantiert werden« ist als neuer Absatz einzufügen:

»Es wird von der Versicherung Kenntnis genommen, daß der Abtretungsvertrag / Mantelzessionsvertrag ordnungsmäßig mit den gesetzlichen Steuermarken versehen ist und davon ausgegangen, daß die / das ..... (Kreditinstitut) ..... (auftragvergebende Dienststelle) bei etwaiger Inanspruchnahme als Steuerschuldner schadlos stellen wird.«

O. K. H., 9. 11. 38
— 64 a 22 — V 3 (XVa).

752. Statistik über die Vergebung öffentlicher Aufträge.

Die Bestimmungen über das Auftragsmeldeverfahren (H. M. 1936 S. 103 Nr. 351 und H. M. 1937 S. 61 Nr. 168) gelten mit sofortiger Wirkung auch für die in das Sudetenland vergebenen Aufträge.

O. K. H., 12. 11. 38
— g 65 a 16/10 — V 3 (XVa).

753. Berichtigung zu Anlage 4 der H. Dv. 270.

(Fahrkostenentschädigung)

Der erste Absatz der Nr. 4 Teil A Anl. 4 der H. Dv. 270 wird außer Kraft gesetzt.

An seine Stelle tritt folgender Wortlaut:

»Als Fahrkostenentschädigung sind zu zahlen:

a) für Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen die Wehrmachtvergütungssätze I a bzw. I b (H. V. Bl. 1938 Teil A S. 109),

b) für Inanspruchnahme von Fahrrädern bei einer täglichen Benutzungsdauer
bis zu 4 Stunden ..... 0,50 RM
von mehr als 4 Stunden ... 0,75 » «.

H. M. 1935 S. 24 Nr. 82 Ziff. 2 f (2. Satz) tritt mit Bekanntgabe dieses Erlasses außer Kraft.

Deckblattausgabe zur H. Dv. 270 folgt, die Vorschrift ist zunächst mit einem entsprechenden Hinweis in Blei zu versehen.

O. K. H., 5. 11. 38
— 35 b/g — 4. Abt (Ib).

754. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

H. Dv. 464/4 M. Dv. Nr. 374/4 — N. f. D. —	— Vorschrift über das Stempeln und Bezeichnen von Waffen und Gerät bei der Truppe (St. V.). Teil 4. Geschütze (ausschl. 2 cm), Werfer, deren Gerät und Sonderfahrzeuge. — Vom 4. 10. 1938.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 Seite 149 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 464 Teil 2	— Vorschrift über die Stempelung und die Bezeichnung von Waffen und Gerät bei der Truppe. Teil 2: Artilleriegerät. — Von 1924.

Die H. Dv. 464 Teil 2 ist gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 514/2 +
Vom 15. 1. 1938.

In die D 1/1 + ist die Vorschrift auf Seite 13 einzutragen, in Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 4 der D 1/1 + auf Seite 20 unter lfd. Nr. 22 zu vermerken.

III. Durch die Reichsdruckerei werden versandt:

L. Dv. 410/1 H. Dv. 410/1 M. Dv. 268/1 — N. f. D. —	Luftschutzdienst in Standorten, Truppenunterkünften, Dienst- und Verwaltungsgebäuden, Wirtschaftsgebäuden, Lazaretten, Strafanstalten, Wehrmachtlehranstalten, Schieß- und Truppenübungsplätzen, Wehrmachtbetrieben (Bekleidungs- und Verpflegungsämtern, Bäckereien, Waschanstalten, Sanitätsparks).
L. Dv. 410/5 H. Dv. 410/5 M. Dv. 268/5 — N. f. D. —	Luftschutzordnung.

L. Dv. 410/6 H. Dv. 410/6 M. Dv. 268/6 — N. f. D. —	Baulicher Luftschutz in Wehrmachtanlagen (außer Lazaretten).
L. Dv. 410/8 H. Dv. 410/8 M. Dv. 268/8 — N. f. D. —	Feuerlöschdienst.
L. Dv. 410/10 H. Dv. 410/10 M. Dv. 268/10 — N. f. D. —	Ausrüstungsnachweisungen (K. A. N. gleichzeitig F. A. N.).

Die gen. Vorschriften gehören als Anlagen zur L. Dv. 410 — N. f. D. — (H. Dv. 410 — M. Dv. 268) und werden daher nur in Verbindung mit dieser Vorschrift ausgegeben. Einzelausgabe erfolgt nicht.

Der Eingang der von der Reichsdruckerei übersandten Abdrucke ist der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung durch Übersendung von Empfangsscheinen zu bestätigen. Die Vorschriften werden in gleicher Anzahl wie die vorhandenen L. Dv. 410 — N. f. D. — (H. Dv. 410 — N. f. D. — M. Dv. 268 — N. f. D. —) übersandt und sind entsprechend zu verteilen.

In der L. Dv. 1 vom 1. 1. 38 sind vorstehende Vorschriften auf Seite 90 handschriftlich nachzutragen.

In der H. Dv. 1 a sind die Vorschriften auf Seite 134 in Längsspalte 1 und 2 nachzutragen.

755. Ausgabe von Deckblättern.

Die A. N. Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1574 bis 1606 für die Anlagenbände A. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: J 11, J 15, J 211, J 212, J 213, J 261, J 262, J 533, A 115, A 116, A 117, A 810, A 811, A 2777, A 2901, A 3801, A 4713, A 5020, A 5022, A 5024, A 6701, A 6751, P 131, F 345, F 388, S 1211, S 2315, S 4805, L 572.

756. Ungültige Druckvorschrift.

Es tritt außer Kraft:

D 415 — N. f. D. — »Vorläufige Vorschrift für das Laden der 15 cm-Gr. 18 a. A. und 15 cm-Gr. 18 a. A. (Üb.)«. Vom Dezember 1929.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Vorschrift auf S. 67 mit allen Angaben zu streichen.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 7 b der D 1 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Die erfolgte Streichung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 152 unter lfd. Nr. 248 zu vermerken.

757. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1938 S. 258 Nr. 676 ist hinter 4. Abteilung Gen St d H — Truppenausbildungsabteilung — (4. Abt) »Heeresfilmstelle« zu streichen.